

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 13. September 1948

Nr. 21

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948	111	Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) nach seiner Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51 (2. KraftStDV) v. 23. August 1948	113
Ausführungsverordnung zu Artikel 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes vom 2. September 1948	111	Verordnung betr. Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen vom 23. August 1948	113
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 11. Juni 1948	112	Verordnung über die behördliche Zuständigkeit nach der Hessischen Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 (Reg.-Blatt S. 133) vom 25. August 1948	113
Gesetz zur Überleitung der Gemeindeabgaben auf D-Mark-Währung vom 23. August 1948	113	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Anmeldefrist von Leistungsansprüchen nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 30. Juli 1948	113
Zweite Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz		Berühigungen	113

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage zu dem Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 bei.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Hoheitszeichen des Landes Hessen
vom 4. August 1948

§ 1

Das Landeswappen zeigt im blauen Schilde einen neunmal silbern und rot geteilten steigenden Löwen mit goldenen Krallen. Auf dem Schilde ruht ein Gewinde aus goldenem Laubwerk mit von blauen Perlen gebildeten Früchten.

§ 2

(1) Die Landesflagge besteht aus einem oberen roten und einem unteren weißen Querstreifen; die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5.

(2) Die Landesflagge ist zugleich Handelsflagge.

(3) Die Landesdienstflagge ist die Landesflagge, die in der Mitte das Landeswappen zeigt.

§ 3

Das Landessiegel zeigt die Wappenfigur, den Löwen.

§ 4

Das Amtsschild der Landesbehörden ist ein weißes Rechteck auf dem sich das Landeswappen befindet. Unter dem Wappen ist ohne Angabe des Ortes die Bezeichnung der Behörde in schwarzer Schrift angebracht.

§ 5

Die Landeskokarde ist rot-weiß.

§ 6

(1) Für die Gestaltung der Hoheitszeichen nach diesem Gesetz sind die beigefügten Muster maßgebend.

(2) Die Urmuster werden in je einer Ausfertigung verwahrt:
a) im Staatsarchiv in Wiesbaden,
b) im Gesetzessammlungsamt der Landesregierung.

(3) Die künstlerische Ausgestaltung der Hoheitszeichen bleibt für besondere Zwecke vorbehalten.

(4) Wappen, die den Bestimmungen des Gesetzes und den Grundsätzen der Heraldik nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Ministers des Innern zu ändern oder zu entfernen.

§ 7

Gegen die Rechtswirksamkeit einer Urkunde können nicht deswegen Einwendungen erhoben werden, weil sie mit Siegeln versehen sind, die andere als die früheren oder als die in diesem Gesetz bestimmten Hoheitszeichen oder keine Hoheitszeichen tragen.

§ 7a

Der Minister des Innern stellt fest, von welchem Tage ab alle Behörden des Landes Hessen mit den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Dienstsiegeln versehen sind. Die Vorschrift des § 7 gilt nur für Urkunden, die vor diesem Tage ausgestellt sind.

§ 8

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 27. September 1948

die Vorschriften über die Fristen, während derer die bisherigen Hoheitszeichen weiter verwendet werden dürfen, erläßt der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 4. August 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
Zinnkann

Ausführungsverordnung zu Artikel 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes vom 2. September 1948

Gem. Art. 59 Abs. 2, Art. 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte wird verordnet:

§ 1

Für das Rückerstellungsverfahren ist die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, in dem sich die zurückgeforderten Vermögensgegenstände (insbesondere Grundstücke, Geschäftsunternehmen, bewegliche Sachen oder Wertpapiere) befinden.

§ 2

(1) Handelt es sich bei dem zurückgeforderten Gegenstand um eine nicht in einem Wertpapier verbriefte Forderung oder um ein sonstiges Recht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk, in welchem der Inhaber dieses Rechts seinen Wohnsitz oder, wenn er in der amerikanischen Besatzungszone ohne Wohnsitz ist, seinen dauernden Aufenthalt hat. Ist die Forderung dinglich gesichert, so ist auch die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, wo sich der Sicherungsgegenstand befindet.

(2) Ist der Inhaber eines solchen Rechts eine juristische Person, so ist deren Sitz maßgebend. Die Bestimmungen des § 17 ZPO sind entsprechend anzuwenden.

(3) Richtet sich der Rückerstattungsanspruch auf ein Recht, das zur Zeit dem Fiskus zusteht, so kommt es auf den Sitz der Behörde an, die dieses Recht geltend macht oder zur Geltendmachung dieses Rechts berufen ist.

§ 3

Für das Verfahren über einen Nachzahlungsanspruch (Artikel 16), einen Anspruch auf Wertersatz zwangsentzogener Vermögensgegenstände (Artikel 18 Abs. 2), einen Anspruch auf Ersatzleistung bei wesentlicher Veränderung einer Sache (Artikel 26), einen Anspruch auf Herausgabe des Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs (Artikel 29), einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Entziehung (Artikel 30, 31), einen Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen (Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 2), bestimmt sich die Zuständigkeit nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung, wenn der Gegenstand, auf den sich die Ansprüche beziehen, sich in der amerikanischen Besatzungszone befindet und der Anspruchsgegner im Besitz des Gegenstandes ist.

§ 4

Wird ein Anspruch auf Grund des Rückerstattungsgesetzes erhoben, für welchen eine Zuständigkeit nach den §§ 1 bis 3 nicht begründet ist, so ist die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, in welchem sich der Festgestellte oder vermutliche Entziehungsort befindet.

§ 5

Liegt ein Vermögensgegenstand in mehreren Bezirken der amerikanischen Besatzungszone, oder werden mehrere Ansprüche zusammen erhoben, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen und für die mehrere Wiedergutmachungsbehörden der amerikanischen Besatzungszone an sich zuständig wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Gegenstand, der die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat.

§ 6

(1) Sind bei verschiedenen Wiedergutmachungsbehörden Rückerstattungsansprüche geltend gemacht worden, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen, so kann durch Vereinbarung zwischen ihnen die Verbindung der Rückerstattungsansprüche zu gemeinsamer Behandlung durch eine der beteiligten Wiedergutmachungsbehörden angeordnet werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Rückerstattungsansprüche bei verschiedenen Wiedergutmachungskammern anhängig sind.

§ 7

(1) Die Zuständigkeit bleibt für das ganze Verfahren da begründet, wo sie zur Zeit der Einreichung des Antrags beim Zentralanmeldeamt begründet war.

(2) Dies gilt auch, wenn an die Stelle des ursprünglichen Anspruchs ersatzweise ein anderer Anspruch tritt.

§ 8

(1) Sofern nicht ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück oder ein Geschäftsunternehmen zurückverlangt wird, und sofern es sich nicht um ein Versäumnisverfahren handelt, soll eine Wiedergutmachungsbehörde ihre Unzuständigkeit nicht von Amts wegen aussprechen.

(2) Wer im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde deren Unzuständigkeit nicht geltend gemacht hat, kann diese Einrede vor der Wiedergutmachungskammer nicht mehr erheben.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1948.

Der Hessische Ministerpräsident
i. V. Dr. Hilpert

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz)

vom 11. Juni 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 18. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

§ 1, Abs. (1), Satz 2, des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 5. Dezember 1947 (GVBl. 1948, S. 2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Leistungen aus dem Gesetz beginnen am 1. März 1948.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend ab 1. März 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 1948.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Umstellung der Gemeindeabgaben auf D-Mark-Währung vom 23. August 1948

§ 1

Allgemeine Regelung

Die nach dem 20. Juni 1948 fällig werdenden Gemeindeabgaben sind in neuer Währung zu entrichten.

Die bis zum 20. Juni 1948 fällig gewesen und noch nicht entrichteten Gemeindeabgaben sind mit einem Zehntel des geforderten RM-Betrages in D-Mark zu zahlen.

Soweit auf die Fälligkeiten für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 Zahlungen in RM geleistet worden sind, bleibt die Anrechnung besonderen Vorschriften vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften ist eine Aufrechnung, Antrechnung oder Erstattung nicht zulässig.

§ 2

Grundsteuer

Die ab 1. Juli 1948 monatlich fällige Grundsteuer ist mit einem Zwölftel des Reichsmarkjahresbetrages jeweils zum 15. des Monats, erstmals am 15. Juli 1948, in D-Mark zu entrichten. Dasselbe gilt für die gleichzeitig mit der Grundsteuer angeforderten Benutzungsgebühren.

Die nach § 22 (3) des Grundsteuergesetzes vom 15. Mai 1948 fällig gewordenen Kleinbeträge sind mit der vor dem 20. Mai 1948 erfolgten Zahlung in Reichsmark für den im Gesetz bestimmten Erhebungszeitraum erfüllt.

§ 3

Hundsteuer

Die Hundsteuer ist ab 1. Juli 1948 an den künftigen Fälligkeitstagen wie in säthiger Reichsmarkhöhe in D-Mark zu entrichten. Soweit in gemeindlichen Steuerordnungen die Zahlung der Hundsteuer für das ganze Rechnungsjahr jederzeit in einem Betrag zugelassen war, und die Zahlung vor dem 21. Juni 1948 erfolgt ist, gilt die Steuerleistung als erfüllt.

§ 4

Lohnsummensteuer

Die am 15. Juli 1948 fällig werdende Lohnsummensteuer für die Zeit April/Juni ist, soweit die der Steuerpflicht unterliegenden Bezüge in Reichsmark gezahlt werden, im Verhältnis 10:1 in D-Mark zu leisten, soweit sie bereits in D-Mark gezahlt sind, in voller Höhe in D-Mark.

§ 5

Getränksteuer

Für getränksteuerpflichtige Umsätze aus der Zeit bis 20. Juni 1948 ist die Getränkesteuer im Verhältnis 10:1 für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 in voller Höhe in D-Mark zu entrichten.

§ 6

Vergütungssteuer

Soweit die steuerpflichtigen Entgelte in Reichsmark entrichtet wurden, sind die rückständigen Steuerbeträge in D-Mark nach dem Umrechnungssatz 10:1 zu entrichten. Für in D-Mark vereinnahmte Entgelte ist die Steuer in D-Mark zu entrichten.

§ 7

Schankerlaubnissteuer

Für die Berechnung der Schankerlaubnissteuer ist das erste Geschäftsjahr aufzuteilen: in die Zeit vom Betriebsbeginn bis 20. Juni 1948 und die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres. Für den ersten Teil wird die Schankerlaubnissteuer im Verhältnis 10:1 in D-Mark festgesetzt. Der zweite Teil des Geschäftsjahres wird in voller Höhe in D-Mark veranlagt. Die vor dem 21. Juni 1948 geleisteten Vorauszahlungen sind im Verhältnis 10:1 auf die Gesamtsteuerschuld anzurechnen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 23. August 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
i. V. Dr. Hilpert

Der Minister der Finanzen:
Dr. Hilpert